

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Januar 1874.

N^o 1.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 1.
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1873 2.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 3.
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz des Hauptsteueramts Nizza; Verzeichniß der in Elßaß-Lothringen vorhandenen Aemter, welche zur Ausfertigung und Erledigung von Begleichenscheinen über österreichisches Salz befugt sind; Uebersicht der in Elßaß-Lothringen zur Erhebung von Uebergangs-

abgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigter Zoll- und Steuerstellen 3.
5. Marine und Schifffahrt: Mittheilung, betr. Seeschiffer-Prüfung in Elßaß 9.
6. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: Ermächtigung des luxemburgischen Gerichtshofes für Packetsendungen; Einrichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bremen und anderweite Abgrenzung des Ober-Postdirektions-Bezirks Hannover; Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871. 10.
7. Konsulat-Wesen: Equivatur-Ertheilung 18.
8. Personal-Veränderungen etc.: Ernennung eines Vereins-Bevollmächtigten 18.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Mons Svensson, 24 Jahre alt, aus Destrawarm in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 22. December d. Js.,
2. der Arbeiter Valore Mottiglia, 52 Jahre alt, gebürtig aus Musone, Gemeinde Morfano, Provinz Urbino in Venetien, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrosterei zu Stade vom 26. November d. Js.,
3. der Schneider Georg Seibl, 26 Jahre alt, gebürtig aus Stallung (Bezirks-Hauptmannschaft Taus in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amtes zu Rötting vom 23. October d. Js.,
4. der Grundarbeiter Joseph Dubois, 31 Jahre alt, geboren zu Ugleville (Frankreich),
5. der Arbeiter Franz Matthieu, 36 Jahre alt, geboren zu Pont-à-Mousson (Mosel- und Meurthe-Departement in Frankreich),
6. der Schlosser Victor Magny, geboren am 10. April 1843 zu La Queue en Brie (Departement Seine et Oise in Frankreich),



7. der Peter Hummer, geboren am 8. November 1808 zu Luxemburg,
zu 4—7 nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens;
8. die Eugénie Werwatté, 22 Jahre alt, gebürtig aus Cherbourg (Frankreich),
9. die Marie Delaube Verton, geboren am 5. Januar 1852 zu Cernay en Dormois (Département Marne in Frankreich),
zu 8—9 nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen gewerbmäßiger Unzucht,
10. die Anna Verthaud, geboren am 13. November 1846 zu Dijon (Frankreich),
nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht,
durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidiums von Lothringen vom 20. Dezember d. Js.
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. F i n a n z - W e s e n .

N a c h w e i s u n g

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich
für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluß des Monats November 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Ein- nahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats.	Bonifikationen auf gemein- schaftliche Rechnung.	Weichen		Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. - weniger.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingang- und Ausgangsoll	41,085,543	25,013	41,060,530	36,637,162	+ 4,423,368
Nüßenzuckersteuer	11,032,046	1,003,889	10,028,157	8,132,689	+ 1,895,468
Salzsteuer	9,760,867	1,856	9,759,011	9,742,743	+ 16,268
Tabakssteuer	216,566	68,915	147,651	179,559	- 31,908
Branntweinsteuer	13,006,043	2,492,073	10,513,970	10,408,468	+ 105,502
Uebergangsabgaben von Branntwein	31,375	—	31,375	12,555	+ 18,820
Brauststeuer	4,863,101	23,351	4,839,750	4,124,208	+ 715,542
Uebergangsabgaben von Bier	256,274	—	256,274	203,494	+ 52,780
Wechselstempelsteuer	2,403,623	—	2,403,623	2,163,088	+ 240,535
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	27,735,028	26,414,162	+ 1,320,866
Telegraphenverwaltung	—	—	3,659,442	3,338,162	+ 221,280
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	8,018,383	7,115,316	+ 903,067



3. Münz- Wesen.

U e b e r s i c h t
 der in den deutschen Münzstätten bis zum 20. Dezember 1873
 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 14. bis 20. Dezember 1873: sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.		
	20 Mark- stücke.	10 Mark- stücke.	1 Mark- stücke.	20 Pfennig- stücke.	10 Pfennig- stücke.	2 Pfennig- stücke.	1 Pfennig- stücke.	2 Pfennig- stücke.	1 Pfennig- stücke.		
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . . .	—	397,950	214,748	—	—	20,802	30	1,768	90	—	—
b) in Hannover.	—	560,240	45,512	45,540	—	3,719	70	2,383	90	—	—
c) in Frankfurt .	—	856,510	—	20,000	—	9,950	50	—	—	—	—
d) in München .	—	—	114,972	52,603	40	7,970	90	—	—	—	—
e) in Dresden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart .	—	—	67,468	27,011	20	12,538	50	—	—	—	—
g) in Karlsruhe .	—	—	—	27,000	—	15,000	—	—	—	—	—
h) in Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Derher waren geprägt	818,879,420	1,814,700	442,700	172,154	60	69,981	90	4,152	80	—	—
Gesamt-		192,665,460	391,811	877,433	40	194,278	20	17,211	90	1,844	30
Ausprägung	818,879,420	194,480,160	834,511	1,049,588	—	264,260	10	21,364	70	1,844	30
	1,013,359,580 Mark.		1,884,099 Mark.					23,209 Mark.			

4. Zoll- und Steuer- Wesen.

Das Königlich sächsische Hauptsteueramt Riesa wird vom 1. dieses Monats ab in ein dem Hauptsteueramt Meissen untergeordnetes Untersteueramt umgewandelt und demselben ein beschränktes Niederlagsrecht im Sinne von §. 105 des Vereinszollgesetzes, sowie die Befugniß

zu unbeschränkter Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, Uebergangsscheinen und von Verbandscheinen über vereinsländisches Fleischwerk,

zu Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz und

zu Genehmigung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes)

betheilt werden.



Verzei
 cher in Elsaß-Lothringen vorhandenen Aemter, welche zur Ausfertigung u

Zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. und II. über vereinsländisches Salz sind befugt:			
Zollvereins-Staaten.	Bezeichnung.	Ort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
Elsaß-Lothringen.	Hauptzollamt	1	Diebenhofen.
	Nebenzollamt I.	2	Fontoy.
	Hauptzollamt	3	Meg.
	Nebenzollamt A.	4	Novant.
	do.	5	Amanvillers.
	Hauptzollamt	6	Blc.
	Nebenzollamt I.	7	Lagarde.
	do.	8	Chambrey.
	Steueramt	9	Dieuze.
	Salzsteueramt	10	Moyenvic.
	do.	11	Saleaur.
	Hauptzollamt	12	Saarburg.
	Nebenzollamt I.	13	Arriecourt.
	Hauptzollamt	14	Schirmed.
	Nebenzollamt I.	15	Markirch.
	Hauptzollamt	16	Münster.
	Nebenzollamt I.	17	Dieboldshausen.
	do.	18	Urbay.
	do.	19	Niederfulzbach.
	Steueramt	20	Gebweiler.
	do.	21	Thann.
	Hauptzollamt	22	Altkirch.
	Nebenzollamt I.	23	Altmünsterof.
	do.	24	St. Ludwig.
	Hauptsteueramt	25	Mülhausen.
	do.	26	Schlettstadt.
	Steueramt	27	Colmar.
	Hauptsteueramt	28	Strasßburg.
	do.	29	Jagenau.
	do.	30	Saargemünd.
	Salzsteueramt	31	Saaralbe.
	do.	32	Salzbronn.
	do.	33	Sarras.



i i §

Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz befugt sind.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz sind befugt:					Bemerkungen.
a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II.			b) nur zur Erledigung von Begleitscheinen II.		
Bezeichnung.		D r t.	Bezeichnung.	D r t.	
5.		6.	7.	8.	9.
Hauptzollamt	1	Dlebenhofen.			
Nebenzollamt I.	2	Fontoy.			
Hauptzollamt	3	Metz.			
Nebenzollamt I.	4	Novéant.			
do.	5	Amanvillers.			
Hauptzollamt	6	Bic.			
Nebenzollamt I.	7	Lagarde.			
do.	8	Chambrey.			
Steueramt	9	Dieuze.			
Salzsteueramt	10	Mogenvic.			
do.	11	Saleauy.			
Hauptzollamt	12	Saarburg.			
Nebenzollamt I.	13	Voricourt.			
Hauptzollamt	14	Schirmeé.			
Nebenzollamt I.	15	Martirch.			
Hauptzollamt	16	Münster.			
Nebenzollamt I.	17	Dibolshausen.			
do.	18	Urbay.			
do.	19	Niederulmbach.			
Steueramt	20	Gebweiler.			
do.	21	Lhann.			
Hauptzollamt	22	Mitirch.			
Nebenzollamt I.	23	Altmünsterol.			
do.	24	St. Ludwig.			
Hauptsteueramt	25	Mülhausen.			
do.	26	Schlettstadt.			
Steueramt	27	Colmar.			
Hauptsteueramt	28	Strasbourg.			
do.	29	Hagenau.			
do.	30	Saargemünd.			
Salzsteueramt	31	Saaralbe.			
do.	32	Salzbronn.			
do.	33	Sarras.			



U e b e r s i c h t
ber

in Elsaß-Lothringen zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktiv- Behörden; Haupt- Amts-Bezirke.	Der mit unbefchränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.		A m t s s t e l l e n , welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.		Bemer- kungen über besondere Befugnisse.
		Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Elsaß-Lothringen. Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg. Hauptamtsbezirk Diebenhofen.	1 Hauptzollamt	Diebenhofen.	1 Nebenzollamt II	Murbun-le-Tiche.	
		2 Nebenzollamt I.	Fontoy.	2 do.	Aumetz.	
		3 Steueramt	Gayange.	3 do.	Moyeuve-Grande	
				4 do.	Neufchef.	
				5 do.	St. Marie = aug- Chènes.	
				6 Steueramt	Bolschen.	
				7 do.	Bufen Dorf.	
				8 do.	Rattenhofen.	
				9 do.	Mahlères-les-Metz	
				10 do.	Weyerwiese.	
				11 do.	Sierd.	
				12 Uebergangs- steuerstelle	Alpach.	
2 Metz.		4 Hauptzollamt	Metz.	13 do.	Ewringen.	
		5 Nebenzollamt I.	Amanvillers.	14 do.	Gerflingen.	
		6 do.	Novéant.	15 do.	Kreuzwald.	
				16 do.	Neunkirchen.	
				17 do.	Niebertong.	
				18 do.	Schredlingen.	
				19 do.	Tromborn.	
				20 do.	Waldwiese.	
				21 Nebenzollamt I.	Valobe.	
				22 do. II.	Chemnot.	
				23 do.	Gorge.	



Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktions-Verhördien; Haupt-Amts-Bezirk.	Der mit unbefchränkten Befugniffen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.		Amtsstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.		Bemerkungen über besondere Befugniffe.
		Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
2	Neb.	6 Neben-Amt I.	Novéant.	24 Neben-Amt II	Malmaison.	
				25 do.	St. Jure.	
				26 do.	Monville.	
				27 Steueramt	Aré a. d. Mosel.	
3	Vic.	7 Haupt-Amt 8 Steueramt	Vic. Dieuze.	28 do.	Courcelles-Chauffay	
				29 do.	Berny.	
				30 Neben-Amt I.	Chambrey.	
				31 do.	Lagarde.	
				32 do. II.	Aulnois.	
				33 do.	Chambrey.	
				34 do.	Manhoué.	
				35 do.	Moyencic.	
				36 Steueramt	Ubesdorf.	
				37 do.	Delme.	
4	Saarburg.	9 Haupt-Amt 10 Neben-Amt I.	Saarburg. Aricourt.	38 Neben-Amt I.	Lafrimbois.	
				39 do. II.	Richeval.	
				40 Steueramt	Lörschingen.	
				41 do.	Walsburg.	
				42 do.	Labern.	
				43 Neben-Amt I.	Saales.	
5	Schirmed.	11 Haupt-Amt 12 Neben-Amt I. 13 Steueramt	Schirmed. Martkirch. Wolsheim.	44 do. II.	Champenay.	
				45 do.	Grande-Fontaine.	
				46 do.	Urbis.	
				47 Steueramt	Wasselnheim.	
				48 do.	Weller.	
				49 Neben-Amt I.	Le Bonhomme (Dieboldshausen).	
				50 do.	Masmünster.	
6	Münster.	14 Haupt-Amt 15 Steueramt	Münster. Gebweiler.	51 do.	Niederfulsbach.	
				52 do.	Urbis.	
				53 do. II.	Arüt.	
				54 Steueramt	St. Amarin.	
				55 do.	Rufach.	
				56 do.	Sennheim.	
				57 do.	Thann.	
				58 Neben-Amt I.	Sünningen.	
7	Mtkirch.	16 Haupt-Amt 17 Neben-Amt I. 18 do.	Mtkirch. Altminsterol. St. Lubwig.	59 do.	Ottendorf.	
				60 do. II.	Burgfelden.	

Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktionen; Haupt-Ämter-Bezirke.		Der mit unbefchränkten Befugniffen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Ämterstellen.		Ämterstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.		Bemerkungen über besondere Befugniffe.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
7	Mülkirch.	19	Uebergangssteuerstelle	Günzingen.	61	Nebenzollamt II	Segenheim.	
					62	do.	Riffis.	
					63	do.	Altdorf.	
					64	do.	Nigel.	
					65	do.	Menglatt.	
					66	do.	Niederhagenthal.	
					67	do.	Niedersept.	
					68	do.	Pfetterhausen.	
					69	do.	Schaffnatt am Weiher.	
					70	Steueramt	Dammertkirch.	
8	Mülhausen.	20	Hauptsteueramt	Mülhausen.	71	do.	Hirsingen.	
					21	Steueramt	Ensisheim.	
					22	do.	Sabsheim.	
					23	Uebergangssteuerstelle	Eichwald.	
					24	Hauptsteueramt	Schlattstadt.	
9	Schlettstadt.	25	Hauptsteueramt	Schlettstadt.	76	Steueramt	Barr.	In Nr. 73: In Verwaltung des Steueramtes Dornach ist der Kreisstellen des Hauptsteueramtes Mülhausen in Dornach übertragen.
					26	do.	Benfeld.	
					27	do.	Colmar.	
					28	Uebergangssteuerstelle	Rapsberg.	
					29	do.	Gerstheim.	
					30	do.	Marolsheim.	
10	Straßburg.	31	Hauptsteueramt	Straßburg.	81	Uebergangssteuerstelle	Nambshelm.	
					32	do.	Reubreisach.	
					33	do.	Rheinau.	
					34	do.	Schönbau.	
11	Hagenau.	35	Hauptsteueramt	Hagenau.	82	Steueramt	Mülkirch.	
					36	Steueramt	do. (Rheinbrücke).	Schiltigheim.
					37	do.	Hagenau.	Brumath.
					38	do.	Bischweiler.	Buchsweiler.
					39	Uebergangssteuerstelle	Selz.	Gochfelden.
				Weißenburg.	87	do.	Niederbronn.	
				am Landauer Thor vor Weißenburg.	88	do.	Sulz u. W.	



Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktiv- Behörden; Haupt- Amts-Bezirk.	Der mit unbefchränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erlebigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.		Amtsstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erlebigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
		Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
11	Hagenau.	39 Uebergangssteuerstelle	am Landauer Thor vor Weißenburg.	89 Steueramt	Wörth.	
				90 Uebergangssteuerstelle	Weinheim.	
				91 do.	Drufenheim.	
				92 do.	Fort-Louis.	
				93 do.	Gambshelm.	
				94 do.	Lauterburg.	
				95 do.	Lembach.	
				96 do.	Offendorf.	
97 do.	Weiler.					
12	Saargemünd.	40 Hauptsteueramt 41 Steueramt 42 Uebergangssteuerstelle	Saargemünd. Forbach. Miesbrücken.	98 Steueramt	Büsch.	
				99 do.	Falkenberg.	
				100 do.	Wörthligen.	
				101 do.	Püttlingen.	
				102 do.	Notrbach.	
				103 do.	Saar-Union.	
				104 do.	St. Kneib.	
				105 Uebergangssteuerstelle	Frauenberg.	
				106 do.	Großblittersdorf.	
				107 do.	Schweyen.	
108 do.	Walchbronn.					
109 do.	Wolmünster.					

5. Marine und Schifffahrt.

Am 5. d. Mts. wird in Gießen eine Seeschiffer-Prüfung für kleine Fahrt beginnen.

G. P o s t - W e s e n .

Ermäßigung des luxemburgischen Gewichtspostes für Packetsendungen.

Vom 1. Januar 1874 ab beträgt das luxemburgische Gewichtspostporto für Pakete ohne und mit Wertangabe nach und aus Luxemburg $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kilogramm, als Minimum 2 Sgr., anstatt wie bisher $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kilogramm, Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr. Die Beträge werden auf halbe Silbergrößen aufwärts abgerundet. Die Porto-Ermäßigung findet Anwendung auf die Packetsendungen nach und aus Deutschland, ferner auf die im Transit durch Deutschland beförderten Packetsendungen nach und aus Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland zc. Dagegen wird für Packetsendungen im Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Luxemburg der seitherige luxemburgische Tarif beibehalten.

Durch die vorbezeichnete ermäßigte Tare sind die Sendungen bis zum Bestimmungsorte frankirt. Die besondere Transportgebühr, welche außer dem Porto zc. von der luxemburgischen Postverwaltung bisher für Packetsendungen nach und aus solchen luxemburgischen Orten erhoben worden ist, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind, kommt vom 1. Januar 1874 ab in Wegfall.

Berlin, den 20. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Einrichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bremen und anderweite Abgrenzung des Ober-Postdirektions-Bezirks Hannover.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember ist die Einrichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bremen zum 1. Januar 1874 angeordnet worden.

Dem Bezirk der neuen Ober-Postdirektion werden außer dem bisherigen Ober-Postamtsbezirk Bremen die nachstehend*) aufgeführten, gegenwärtig zu dem Ober-Postdirektions-Bezirk Hannover gehörigen Postanstalten zugetheilt.

Vom gleichen Termine ab tritt das bisherige Ober-Postamt in Bremen außer Wirksamkeit. Zur Wahrnehmung des von demselben bisher besorgten Postbetriebes wird ein besonderes Postamt eingerichtet.

Berlin, den 20. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

*) A. Postämter: Oessemünde, Verden in Hannover.

B. Postverwaltungen: Bremerwerbe, Diepholz, Doya.

C. Postexpeditionen: Achim, Barnstorf, Bassum, Beberfeld, Blumenthal, Brinsum, Diepenau, Dörverden, Dorum, Harge, Hagen im Bremischen, Hemelingen, Langwedel, Lehe in Hannover, Lemförde, Lissum, Liebenau in Hannover, Mittenwalde, Norstedt, Osterholz-Scharmbeck, Ottersberg in Hannover, Rotenburg in Hannover, Scherffeld, Stolzenau, Stotel, Stubben in Hannover, Sulingen, Syke, Tebinghausen, Twistringen, Uchte, Wilsen, Wischhövede, Wogensen, Zehn.

D. Postagenturen: Altwarden, Barenburg, Beberstedt, Borsfel, Brantstedt bei Stubben, Bruchhausen, Bückeburg, Ehrenburg, Gnarrenburg, Garbsfeld, Kirchdorf in Hannover, Kirdorpe, Martfeld, Westeburg in Hannover, Wildsum, Rennhof bei Stolzenau, Neubrückhausen, Neuenwalde, Ritterhude, Sankt Magmus, Sandstedt, Schwarze, Eisingen, Sittensen, Steyerberg, Wischedt in Hannover, Wörpöwete, Bremen.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Reglement vom 30. November 1871 hat auf Anordnung des Fürsten Reichskanzlers folgende Abänderungen erhalten:

1. Im §. 3. Die „Rückseite“ der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I. folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Paketadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4., 14., 16. und 18.

2. Der §. 4. erhält folgende Fassung:

I. Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Begleitadresse zu Paketen.

II. Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Formulare, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vorgebrachten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Paketadressen“ zu beachten.

V. Der Kupen der Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der §. 5., „Erfordernisse eines Begleitbriefes“ betreffend, fällt fort.

4. Der §. 6. erhält folgende Fassung:

I. Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Pakete gehören, jedoch nicht zugleich Pakete mit und solche ohne Werthangabe. Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Adresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

5. Im §. 7., „Bezeichnung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

6. Im §. 8., „Werthangabe“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem dazu gehörigen Pakete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im §. 14., „Postkarten“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Pakete verwendet werden.

8. Im §. 17., „Rekommandirte Sendungen“ betreffend, erhält Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Pakets ohne Werthangabe können unter Rekommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt“ versehen werden; bei Pakets ohne Werth-

Angabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Päckete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf die Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

9. Im §. 20., die „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von“
sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI. folgende Fassung:

Ein Vorschußsendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgehandelt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Diefes gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „posteo restante“.

11. Im §. 21., die „Postmandate“ betreffend, tritt am Schluß des Absatz XIV. folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weiterwendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokollbesugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. w. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schluß als Absätze XVI. und XVII. hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adressseite des Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorgehung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungsförmular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgelöhr übrig bleibt.

13. Im §. 22., „Durch Expressen zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III. folgende Fassung:

Bei Briefen mit Wertangabe von mehr als 50 Thalern oder 87 1/2 Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestimmung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei allen Päcketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleitadresse bez. den etwaigen Ablieferungsscheinen.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt.



15. Im §. 30., „Jurisdiktion von Postsendungen durch den Absender“ betreffend, erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Kuverts bez. der Begleitadresse erstattet.

16. Im §. 33., den „Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ausführung der Bestellung“ betreffend, erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I. folgende Fassung:

5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen,

6) auf Ablieferungsscheine (Post-Paketadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über rekommandirte Pakete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Pakete und ferner die Geldebeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Paketadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Pakete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im §. 35., „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimierter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 33. Absatz I.) bez. der Pakete selbst an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthofen des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV. tritt hinter „4) Ablieferungsscheine“ als 5) hinzu:

5) Post-Paketadressen zu rekommandirten Paketen und zu Paketen mit Werthangabe (§. 33. Absatz I.)

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bez. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bez. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vorgebrachte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII. folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behündigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im §. 37, die „Verächtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe“ betreffend, erhalten die Absätze III. und V. folgende Fassung:

III. Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe, oder von rekommandirten Paketen, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldebeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen und rekommandirten Pakete, sowie die Pakete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
 - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Gelddeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei rekommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und rekommandirten Paketen, sowie bei Paketen mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In §. 38 erhalten das Marginal sowie die Absätze I. bis III. folgende Fassung:

Angehändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung kaarer Beträge.

I. Die Ausgehändigung der gewöhnlichen Pakete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pakete gehörige Begleitadresse zurüdgibt.

II. Rekommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszusahlenden Gelddeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Paketadresse oder bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

24. Im §. 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I. folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „posto restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II. und IV. folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeborte zurüdgefandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

In allen vorgebadachten Fällen ist der Grund der Zurücdfendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI. in Wegfall.

27. Im §. 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeborte“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Gelddetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

28. Im §. 42, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhalten die Absätze III. und VIII. folgende Fassung:

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portoaufzahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und bez. das Ruvert oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefsteueris zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bez. bei Paketen die Postanstalt dieserhalb schriftlich zu requiriren.

29. Im §. 44, die „Etsafettenbeförderung“ betreffend, erhält der Absatz XIV. folgende Fassung:

XIV. Bei Etsafetten nach Orten unter fünfzehn Kilometern erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundätzen, welche bezüglich der Extraposten zc. nach Orten unter fünfzehn Kilometern im §. 59 vorgeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV. folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Etsafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Etsafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungszeit gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX., die „Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige“ betreffend, in Wegfall.

32. Im §. 48., die „Grundsätze der Personengeld-Erhebung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

- I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Kurs pro Kilometer angeordneten Satzes, oder
 - b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten Lotaltsage.

33. In demselben Paragraphen erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Egr. bez. 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im §. 53., das „Ueberfrachtporto und die Versicherungsgeldgebühr“ betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschüssenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer $\frac{1}{2}$ Sgr., als Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im §. 59., die „Zahlungsfähigkeit bei Extrapoſt- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhalten die Abſätze I. und II. folgende Faſſung:

- I. An Vergütung für die Pferde iſt pro Kilometer zu zahlen:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| für ein Extrapoſtpferd | 2 Sgr., |
| für ein Kurierpferd | $2\frac{1}{2}$ Sgr., |

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterſchied der Gattung des Wagens oder Schüttens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In demſelben Paragraphen erhalten die Abſätze XIV., XV., XVI., XVIII. und XXVII. folgende Faſſung:

XIV. Das Poſtkonſtrinkgeld beträgt ohne Unterſchied der Beſpannung für jeden Poſtkonſt auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Chausſee-geldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapoſtreiſende, die ſich am Beſtimmungsorte ihrer Reiſe nicht über ſechs Stunden aufhalten, haben, wenn ſie mit den auf der Tourreiſe benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieſer Station bewirken wollen, und ſich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g ſich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Koſten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwiſchen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindeſtens von der Dauer der einfachen Beförderungſtzeit gewährt werden.

XXVII. Kommt ein im Orte befindlicher Reiſender die beſtellten Extrapoſtpferde nicht, ſo hat derſelbe, wenn die Abbeſtellung vor der Anſpannung erfolgt, keine Entſchädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbeſtellung bereits angeſpannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapoſt- zc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, ſowie die ganze Wagenmeiſtergebühren als Entſchädigung zu entrichten.

37. In demſelben Paragraphen erhält der erſte Satz im Abſatz XXX. folgende Faſſung:

XXX. Für die Beförderung der Reiſenden wird erhoben:

- 1) das reglementsmäßige Extrapoſt- zc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechſel zum andern mehr als 15 Kilometer beträgt nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn ſolche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Wagenmeiſtergebühren, welche von der Poſtankaſt am Stations-Abgangs-orde der Extrapoſt zu berechnen ſind.

38. In demſelben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Abſätze XXXI., XXXII. und XXXIII. folgende Faſſung:

n) Extrapoſten zc. nach Orten unter 15 Kilometern.

XXXI. Für Extrapoſten zc. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.



XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bei von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinaus gefahren werden.

39. In demselben Paragraphen erhält das Marginal unter p) und der dazu gehörige Absatz XXXIV. folgende Fassung:

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- u. Gebühren in den Gesetzen mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44. Absatz XXI.

p) Umrechnung in die landesübliche Währung.

40. Im §. 63. erhält der erste Satz im Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu §. 43 des Post-Reglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

41. Im §. VII. erhält der zweite Satz, das Porto für Vorschußsendungen betreffend, folgende Fassung:

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschieb des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 2 Sgr. bez. 7 Kr.,
auf alle weiteren Entfernungen 4 " " 14 "

Für unfrantirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. bez. 3 Kr. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

b) für Vorschußpakete das betreffende Porto für das Paket.

42. Im §. XIII. erhält der Absatz unter l.b., das Expressbestellgeld nach dem Landbestellbezirke betreffend, folgende Fassung:

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bez. 3 1/2 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bez. 14 Kr. für jede Bestellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Gesamtbetrages sich etwa ergebenden Bruchkreuzer sind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im §. XIV., die „Nachsendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:



Für nachzusendende Pakete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

44. Im §. XV., die „Rücksendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im §. XIX., den „Verkauf von Formularen zu Postkarten ic. betreffend,“ erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten, sowie zu Post-Verhandlungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Berlin, den 25. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verkauf von Formularen zu Postkarten, zu Postmandaten, zu Post-Paketadressen, zu Post-Verhandlungsscheinen.

7. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem an Stelle des Herrn Fr. Aug. Hardt in Varmen zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika hieselbst ernannten Herrn Ernst Greef ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

8. P e r s o n a l - V e r ä n d e r u n g e n i c .

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der derzeitige Vereinsbevollmächtigte in Königsberg i. Pr., königlich bayerischer Oberzollrath Freiherr von Kuffsch, der Kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Stralsburg i. E. als Vereinsbevollmächtigter vom 1. Januar 1874 ab beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: October: Otto Neumann. — Druck von F. Hoffmann in Berlin.